

# Fallbearbeitung im Zivilrecht

## 1. Grundlagen

### 1.1. Einführung

Zur erfolgreichen Lösung von klausurrelevanten Fällen reicht es nicht aus, Kenntnisse über den Inhalt der einzelnen Rechtssätze und den Aufbau des Rechtssystems zu haben, sondern auch die Technik der Fallbearbeitung und des Aufbaus der Lösung müssen beherrscht werden. Bei der Fallbearbeitung geht es darum, einen (fiktiven) Lebenssachverhalt juristisch zu beurteilen. Dies sollte in folgenden Schritten erfolgen:

1. Schritt: Erfassung des Sachverhalts und der Fallfrage
2. Schritt: Lösungsaufbau festlegen (Gliederung)
3. Schritt: Formulieren der Lösung

Nachfolgend soll die Vorgehensweise bei den einzelnen Arbeitsschritten näher betrachtet werden.

### 1.2. Erfassung des Sachverhalts

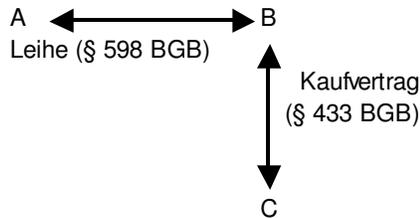
Grundlage jeder Lösung eines Falls ist die **vollständige** und **richtige Erfassung** des **Sachverhalts**. Zunächst ist der Falltext genau zu lesen. Jedes Wort in einem Klausursachverhalt kann eine juristische Bedeutung haben, muss es aber nicht. Ist z.B. in einem Sachverhalt vom „Hauptschüler H.“ die Rede, so handelt es sich um einen gemäß § 106 BGB beschränkt Geschäftsfähigen. Der Bearbeiter muss erfassen, was von ihm erwartet wird. Dazu ist insbesondere der Bearbeitervermerk genau zu erfassen, d.h. was soll eigentlich herausgearbeitet werden? Wenn Fragen beantwortet werden, die gar nicht gestellt werden, bringt das keine Punkte!

Bei der Sachverhaltserfassung müssen folgende **Fehler** unbedingt vermieden werden:

- Übertragung einer bekannten Lösung auf einen unbekanntem Fall  
Da jeder Sachverhalt eigenständige Probleme beinhaltet, erfordert er auch eine eigenständige Lösung. Bereits geringfügige Änderungen im Sachverhalt können zu einer völlig anderen Lösung führen.
- Fehlinterpretation des Sachverhalts  
Bei der Fallbearbeitung ist davon auszugehen, dass die angegebenen Informationen vollständig sind, also ausreichen, um den Sachverhalt im Sinne der Fallfrage vollständig beurteilen zu können. Lesen Sie keine Dinge in den Sachverhalt „hinein“, die sich nicht eindeutig oder zumindest nach lebensnaher Betrachtung (s. Bsp. oben) aus dem Wortlaut ergeben („Sachverhaltsquetsche“)!
- Sachverhaltskritik  
Der vorgegebene Sachverhalt ist, auch wenn er lebensfremd erscheinen mag, als wahr hinzunehmen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass der geschilderte Sachverhalt unstrittig ist, sofern der Sachverhalt nicht ausdrücklich etwas anderes aussagt. Wenn z.B. in einem Sachverhalt angegeben wird, dass A sich gegenüber B telefonisch verbürgert hat, wäre es falsch, die Frage nach der Wirksamkeit der Bürgschaft mit Hinweis darauf zu verneinen, dass B das Telefongespräch (möglicherweise) nicht beweisen kann.

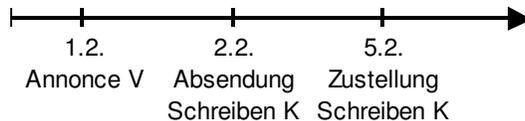
Bei umfangreicheren Sachverhalten, insbesondere wenn mehrere Personen beteiligt sind, sollte man sich den Sachverhalt z.B. mithilfe einer **Skizze** verdeutlichen.

**Beispiel:** A leiht dem B sein Fahrrad. B verkauft und übergibt dieses später an C.



Sind in einem Sachverhalt viele Zeitangaben enthalten, bietet sich die Darstellung in einem **Zeitstrahl** an.

**Beispiel:** V lässt am 1.2. eine Annonce veröffentlichen, in der er seinen gebrauchten PKW zum Verkauf anbietet. K schickt am 2.2. einen Brief ab, in dem er erklärt, er wolle den PKW des V zu den angegebenen Bedingungen kaufen. Das Schreiben wird dem V am 5.2. von der Post in den Hausbriefkasten eingeworfen ....



Am Ende der Sachverhaltserfassung muss klar sein, welche Personen in welcher Beziehung zueinander stehen und in welcher zeitlichen Reihenfolge die Abläufe erfolgt sind.

### 1.3. Fallfrage

Die Fallfrage entscheidet darüber, was konkret geprüft werden soll. Häufig wird der Umfang der zu prüfenden Tatsachen durch die Frage eingeschränkt. Die gestellte Frage ist zu beantworten, nicht weniger aber auch nicht mehr. Bezüglich der Fallfrage lassen sich unterschiedliche **Aufgabentypen** unterscheiden.

Der weitaus häufigste Fall in zivilrechtlichen Klausuren ist die **Prüfung von Ansprüchen**. Dabei ist von folgender Fragestruktur auszugehen:



Die Fallfrage kann unterschiedlich konkretisiert sein. Insbesondere kommen folgende Formen vor:

„**Wie ist die Rechtslage?**“

Hier sind alle in Betracht kommenden Ansprüche zwischen allen Beteiligten zu prüfen. Dazu ist es notwendig, eine Aufteilung in Zweipersonenverhältnisse (Wer von Wem) vorzunehmen

und für jedes Zweipersonenverhältnis die möglichen Anspruchsziele (Was) und deren mögliche Anspruchsgrundlagen (Woraus) zu ermitteln.

*„Was kann K von V verlangen?“*

Es sind alle Ansprüche (Was) und deren mögliche Anspruchsgrundlagen (Woraus) des K (Wer) gegen V (von Wem) zu prüfen.

*„Hat V gegen K einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung?“*

Hier ist nur der Anspruch des V (Wer) gegen K (von Wem) auf Kaufpreiszahlung (Was) aufgrund des § 433 II BGB (Woraus) zu prüfen.

Eine weniger häufige, aber auch mögliche Fragestellung kann darauf gerichtet sein, **festzustellen, ob eine bestimmte Rechtslage vorliegt**. Häufig ist hierbei festzustellen, ob ein **Gestaltungsrecht** besteht bzw. richtig ausgeübt wurde. Typische Fragestellungen sind **z.B.:**

*„Kann A anfechten?“*

*„Ist die Forderung durch Aufrechnung erloschen?“*

*„Ist die Kündigung wirksam?“*

Denkbar ist auch, das die **Wirksamkeit** einer Vereinbarung zu prüfen ist, **z.B.:**

*„Ist der zwischen V und K vereinbarte Gewährleistungsausschluss wirksam?“*

Schließlich kann die Frage auf eine bestimmte **Rechtsposition** gerichtet sein, **z.B.:**

*„Wer ist Eigentümer?“*

Bei der Feststellung, ob eine bestimmte Rechtslage vorliegt, ist genau von den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen auszugehen, die nacheinander durchzuprüfen sind.

#### **1.4. Lösungsaufbau festlegen**

Sind Sachverhalt und Fallfrage erfasst und erforderlichenfalls in Zweipersonenverhältnisse aufgespalten und die möglichen Anspruchsziele ermittelt (**Wer will Was von Wem?**) sollte vor der Ausformulierung der Lösungsaufbau festgelegt werden (Gliederung). Dazu sind mögliche Anspruchsgrundlagen zu suchen und in der Prüfreihenfolge zu ordnen. Eine Anspruchsgrundlage ist eine Rechtsnorm, die das Recht begründet, von einem Anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Definition des § 194 I BGB).

Dabei kommen unterschiedliche Anspruchsgrundlagen in Betracht. Wichtige Arten sind insbesondere:

1. **Vertragliche Primäransprüche**, z.B. § 433 BGB, § 535 BGB, § 631 BGB
2. **Schadensersatzansprüche**, insbesondere § 280 BGB, § 823 BGB
3. **Herausgabeansprüche**, § 812 BGB, § 985 BGB

Kommen für ein Anspruchsziel **mehrere Anspruchsgrundlagen** in Betracht, so sind diese in folgender **Reihenfolge** zu prüfen:

1. Ansprüche aus Vertrag
  - a) Erfüllungsanspruch (z.B. § 433 BGB, § 535 BGB, § 631 BGB)
  - b) Schadensersatzanspruch (insb. § 280 BGB)
2. Ansprüche aus vertragsähnlichen Verhältnissen
  - a) c.i.c. (§§ 280 I, 311 II, 241 II BGB)
  - b) Ansprüche aus § 122 BGB, § 179 BGB)
  - c) GoA (§§ 677 ff. BGB)
3. Ansprüche aus Gesetz
  - a) Dingliche Ansprüche (z.B. § 985 BGB)
  - b) Unerlaubte Handlung (§§ 823 ff. BGB)
  - c) Ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB)

Bei den einzelnen Anspruchsgrundlagen, die für den Sachverhalt relevant sind, ist nach dem **Grundschemata**

- Anspruch entstanden?
- Anspruch erloschen?
- Anspruch durchsetzbar?

vorzugehen.

Bei der **Entstehung** des Anspruchs ist insbesondere zu prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen, bei vertraglichen Ansprüchen z.B. übereinstimmende Willenserklärungen (§§ 145 ff. BGB), Zugang (§ 130 BGB) usw. gegeben sind. Weiterhin ist zu überprüfen, ob die Entstehung von Anfang an verhindert wird, etwa wegen fehlender Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB), Formnichtigkeit (§ 125 BGB), Gesetz- oder Sittenwidrigkeit (§§ 134, 138 BGB) oder fehlender Vertretungsmacht (§§ 164 ff. BGB).

Anschließend ist zu prüfen, ob der **Anspruch** nachträglich aufgrund einer rechtsvernichtenden Einwendung **erloschen** ist. In Betracht kommen z.B. Erfüllung bzw. Erfüllungssurrogate (§§ 362 ff. BGB), Unmöglichkeit (§ 275 I BGB), Aufrechnung (§§ 387 ff. BGB), Rücktritt (§§ 346 ff. BGB) oder Kündigung (z.B. § 314 BGB).

Schließlich ist zu prüfen, ob der Anspruch **durchsetzbar** ist. Durchsetzbar ist der Anspruch insbesondere nicht, wenn er noch nicht fällig ist oder Anspruchsgegner zu Recht eine **Einrede** erhebt, z.B. die Einrede der Verjährung (§ 214 BGB) oder die Einrede des nichterfüllten Vertrags (§ 320 BGB).

## 2. Gutachtenstil

Bei der Formulierung der Lösung gibt es zwei Darstellungsformen: der **Gutachtenstil** und der **Urteilsstil**. Der Gutachtenstil führt den Leser ausgehend von einer Hypothese (Obersatz) über die Prüfung der einzelnen Voraussetzungen zum Ergebnis. **Beispiel:**

V könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung von 1.000 € aus § 433 II BGB haben. Dazu müsste zwischen V und K ein wirksamer Kaufvertrag bestehen. Voraussetzung hierfür ist .....

Beim Urteilsstil wird demgegenüber das Ergebnis vorangestellt und dann begründet. **Beispiel:**

V hat gegen K einen Anspruch auf Zahlung von 1.000 € aus § 433 II BGB, weil .....

Da bei Klausuren die Lösung eines unbekanntes Falls erarbeitet werden soll, ist **generell der Gutachtenstil** zu verwenden. Lediglich bei völlig unproblematischen Sachverhalten ist es überflüssig, die bereits feststehenden Punkte im Gutachtenstil zu prüfen, hier kann verkürzt

formuliert werden. Gibt der Sachverhalt z.B. bereits vor, dass V und K einen Kaufvertrag abgeschlossen haben, wäre es überflüssig zu schreiben: „Zwischen V und K könnte ein Kaufvertrag zustande gekommen sein. Dazu müsste ....“, vielmehr ist es ausreichend zu schreiben: „Zwischen V und K besteht ein Kaufvertrag. Zu prüfen ist jedoch, ob .....“.

**Ausgangspunkt** für eine Lösung im Gutachtenstil ist die **Fallfrage** (Wer will Was von Wem Woraus?), die in Form des **Obersatzes** formuliert wird. **Beispiel:**

V könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung von 1.000 € aus § 433 II BGB haben.

Dabei ist darauf zu achten, dass die Anspruchsgrundlage **präzise** mit Absatz, ggf. Satz, Halbsatz, Alternative usw. zu zitiert wird.

Danach sind die **Voraussetzungen** der Anspruchsgrundlage **aufzuzeigen**, zu **definieren** und der tatsächliche Sachverhalt mit der Definition zu **vergleichen** (Subsumtion). Danach ist im Ergebnis festzuhalten, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Schritte sind i.d.R. mehrfach zu wiederholen, bis alle Anspruchsvoraussetzungen geprüft sind. Grundlage ist das in Pkt. 1.4. angegebene **Grundschema** (Anspruch entstanden – Anspruch erloschen – Anspruch durchsetzbar), wobei unproblematische (z.B. in der Lösung vorgegebene) Punkte kurz gefasst bzw. weggelassen werden.

Die Verfahrensweise soll nun an einigen einfachen Beispielen verdeutlicht werden.

### 3. Beispiele

**Sachverhalt 1:** Obwohl die Eltern des 17jährigen Sebastian mehrfach erklärt haben, sie würden dem Kauf eines Mopeds niemals zustimmen, kauft dieser bei Victor, der ihn für volljährig hält, ein gebrauchtes Moped für 900 €. Nach längeren Verhandlungen ist Victor bereit, dem Sebastian das Moped gegen das Versprechen, den Kaufpreis am nächsten Tag zu bezahlen, bereits zu übergeben. Am nächsten Tag bringt Sebastian nach heftigem Streit mit seinen Eltern auf deren Verlangen das Moped zu Victor zurück und weigert sich den Kaufpreis zu bezahlen.

Kann Victor von Sebastian Zahlung von 900 € verlangen?

#### **Lösung:**

Victor könnte gegen Sebastian einen Anspruch auf Zahlung von 900 € aus § 433 II BGB haben.

Dazu müsste zwischen Victor und Sebastian ein wirksamer Kaufvertrag bestehen.

Laut Sachverhalt wurde zwischen Victor und Sebastian ein Kaufvertrag durch übereinstimmende Willenserklärungen abgeschlossen. Fraglich ist aber, ob die von Sebastian abgegebene Willenserklärung wirksam ist, da Sebastian bei der Abgabe der Willenserklärung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und somit gemäß §§ 2, 106 BGB beschränkt geschäftsfähig war.

Nach § 107 BGB bedarf die Willenserklärung eines beschränkt Geschäftsfähigen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, sofern er durch diese nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt.

Einen lediglich rechtlichen Vorteil erlangt der Minderjährige, wenn er durch das Rechtsgeschäft Rechte, aber keine Pflichten begründet. Sebastian und Victor haben einen Kaufvertrag abgeschlossen, der nach § 433 II BGB den Käufer zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet. Somit ist der Kaufvertrag für den minderjährigen Sebastian nicht lediglich vorteilhaft und Sebastian benötigt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Gesetzliche Vertreter des Sebastian sind gemäß § 1629 BGB die Eltern. Möglicherweise ist die Willenserklärung des Sebastian mit deren Einwilligung abgegeben worden und wäre somit wirksam nach § 107 BGB. Eine Einwilligung ist gemäß § 183 S.1 BGB die Zustimmung vor Abgabe der Willenserklärung. Die Eltern haben dem Sebastian vor dem Kauf erklärt, sie würden dem Kauf eines Mopeds niemals zustimmen, damit haben sie nicht eingewilligt. Somit ist die Willenserklärung des Sebastian nicht nach § 107 BGB wirksam.

Die Willenserklärung des Sebastian könnte jedoch nach § 108 I BGB durch Genehmigung der Eltern wirksam geworden sein. Genehmigung ist gemäß § 184 I BGB die nachträgliche Zustimmung. Indem die Eltern des Sebastian von ihm die Rückgabe des Mopeds verlangen, verweigern sie die Genehmigung.

Damit ist die von Sebastian abgegebene Willenserklärung und somit auch der Kaufvertrag unwirksam.

Folglich hat Victor könnte gegen Sebastian keinen Anspruch auf Zahlung von 900 € aus § 433 II BGB.

#### **Hinweise:**

Der vorliegende, recht einfache Fall erfordert innerhalb des Grundschemas nur die Abarbeitung der Frage, ob der Anspruch entstanden ist. Da dies vorliegend nicht der Fall ist, erübrigen sich die folgenden beiden Schritte.

Da die Einigung der Vertragspartner laut Sachverhalt vorgegeben ist, ist dies nicht weiter zu überprüfen. Der Schwerpunkt liegt somit bei der Problematik der Geschäftsfähigkeit.

**Sachverhalt 2:** Historiker Rudolf, der sich besonders für die Geschichte des 19. Jahrhunderts interessiert, fragt telefonisch bei dem Antiquar Alt nach, ob dieser das dreibändige Lehrbuch des Autors Wilhelm in einem guten Zustand in seinem Bestand habe. Alt bejaht das und schlägt vor, dem Rudolf die drei Bände zur Ansicht zu schicken. Am 1. September schickt Alt die Bücher in einem Paket zu Rudolf, welches dieser am 4. September erhält. Den Büchern fügt er einen Brief bei, in dem es u.a. heißt: „Sehr geehrter Herr Rudolf, in der Anlage übersende ich Ihnen die gewünschten Bücher. Sollten Sie an einem Erwerb interessiert sein, so bitte ich Sie, mir das bis zum 1. Oktober mitzuteilen. Der Kaufpreis würde 210 € betragen“.

Erst am 4. Oktober entschließt sich Rudolf, die Bücher zu kaufen und teilt dies dem Alt mit, der das Schreiben am 6. Oktober erhält. Mit Schreiben vom 7. Oktober, welches Rudolf am 8. Oktober erhält, schreibt der Alt, er akzeptiere die Entscheidung des Rudolf trotz der Verspätung noch, Rudolf möge die 210 € auf das von Alt angegebene Konto überweisen. Als Rudolf am 10. Oktober bei einem anderen Händler das dreibändige Lehrbuch für 160 € entdeckt, meint er, dass er sich wegen der verspäteten Annahme noch anders entscheiden könne. Rudolf sendet die Bücher an Alt zurück und verweigert die Zahlung des Kaufpreises.

Zu Recht?

**Lösung:**

Alt könnte gegen Rudolf einen Anspruch auf Zahlung von 210 € und Abnahme der Bücher aus § 433 II BGB haben.

Dazu müsste zwischen Alt und Rudolf ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen sein. Dies setzt zunächst ein Angebot gemäß § 145 BGB voraus, welches nach §§ 147 ff. BGB angenommen wurde.

Ein Angebot ist eine an eine konkrete Person mit Bindungswillen abgegebene Willenserklärung, die auf den Abschluss eines Vertrages gerichtet ist und die Vertragsbedingungen soweit konkretisiert, dass eine Annahme durch einfaches „Ja“ erfolgen kann.

Fraglich ist, ob in der telefonischen Anfrage des Rudolf ein Angebot zu sehen ist. Rudolf wollte zunächst nur klären, ob und in welchem Zustand das Lehrbuch bei Alt verfügbar ist. Damit fehlt der auf einen Vertragsabschluss gerichtete Bindungswillen. Weiterhin fehlt bei dem Telefonanruf mit der Angabe des Kaufpreises eine vertragsnotwendige Angabe. Ein Angebot liegt somit nicht vor.

Indem Alt dem Rudolf vorschlägt, ihm die Bücher zur Ansicht zuzusenden, gibt er mangels Bindungswillen und hinreichender Konkretisierung ebenfalls kein Angebot ab.

Möglicherweise könnte jedoch der mit dem Paket übermittelte Brief ein Angebot des Alt darstellen. Alt nimmt in dem Schreiben Bezug auf Rudolf als Vertragspartner, die Bücher als Kaufgegenstand und nennt den Preis. Damit sind alle vertragsnotwendigen Angaben gemacht. Da Alt auch erkennen lässt, dass er sich vertraglich binden will, liegt ein Angebot gemäß § 145 BGB vor.

Für das Zustandekommen des Kaufvertrages ist weiterhin erforderlich, dass Rudolf das Angebot des Alt angenommen hat. Mit dem Schreiben vom 4. Oktober teilt Rudolf dem Alt mit, dass er die Bücher kaufen wolle. Damit hat er gegenüber dem Alt die Annahme erklärt.

Problematisch ist aber, ob Rudolf das Angebot des Alt rechtzeitig angenommen hat. Alt hatte sein Angebot bis zum 1. Oktober befristet, so dass nach § 148 BGB die Annahme nur bis zu diesem Tag erfolgen konnte. Da die Annahme eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist, kommt es dabei gemäß § 130 I BGB auf den Zugang an. Der Zugang erfolgte am 6. Oktober, mithin verspätet, so dass das Angebot des Alt zu diesem Zeitpunkt nach § 146 BGB bereits erloschen war.

Ein Vertrag könnte jedoch durch die Mitteilung des Alt, er akzeptiere die Entscheidung des Rudolf, zustande gekommen sein.

Gemäß § 150 I BGB gilt eine verspätete Annahme als neues Angebot. Das Schreiben des Rudolf vom 4. Oktober ist also ihrerseits ein neues, auf den Abschluss des angestrebten Kaufvertrages gerichtetes Angebot. Mit dem Schreiben des Alt vom 7. Oktober erfolgt die Annahme.

Die Annahme müsste ferner rechtzeitig erfolgt sein. Gemäß § 147 II BGB kann ein Angebot unter Abwesenden bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in dem der Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwartet werden kann. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere die Postlaufzeit, unter regelmäßigen Umständen 1 bis 2 Tage, sowie eine angemessene Zeit für die Formulierung der Antwort. Die dem Rudolf am 8. Oktober zugewandene Annahme des Alt war somit auch rechtzeitig.

Damit ist zwischen Alt und Rudolf ein wirksamer Kaufvertrag über das dreibändige Lehrbuch für 210 € zustande gekommen.

Gründe, die zum Erlöschen des Kaufvertrages geführt haben könnten, sind dem Sachverhalt nicht zu entnehmen. Der Kaufpreisanspruch ist gemäß § 271 I BGB auch fällig und damit durchsetzbar.

Folglich hat Alt gegen Rudolf einen Anspruch auf Zahlung von 210 € und Abnahme der Bücher aus § 433 II BGB.

**Hinweise:**

Bei diesem Fall steht das Zustandekommen des Kaufvertrages durch Angebot und Annahme im Mittelpunkt. Wichtig ist dabei insbesondere, die einzelnen abgegebenen Erklärungen dahingehend zu prüfen, ob Angebot bzw. Annahme vorliegen. Unbedingt ist dazu die im Sachverhalt angegebene zeitliche Reihenfolge einzuhalten. Speziell bei den Annahmeerklärungen ist jeweils zu prüfen, inwieweit die Annahme rechtzeitig erfolgt ist.

**Sachverhalt 3:** Klaus Kunde schließt mit dem Schneidermeister Schneider einen Vertrag über die Anfertigung eines Maßanzugs für 350 €, zahlbar bei Abholung. Am gleichen Abend treffen sich Kunde und Schneider zum Kartenspiel. Schneider, dem an diesem Tag eine schwarze Katze über den Weg gelaufen ist, hat nur Pech und verliert insgesamt 350 € an Kunde. Schneider erklärt gegenüber Kunde die Aufrechnung der Spielschulden gegen den Vergütungsanspruch aus dem Anzug. Als Kunde den Anzug in der darauffolgenden Woche abholen will, verlangt er gleichwohl Zahlung von 350 €.

Zu Recht?

**Lösung:**

Schneider könnte gegen Kunde einen Anspruch auf Zahlung von 350 € aus §§ 651 S. 1, 433 II BGB haben.

I. Entstehung des Anspruchs

Dann müsste auf den zwischen Schneider und Kunde geschlossenen Vertrag Kaufrecht anwendbar sein. Möglicherweise liegt hier ein Werkvertrag vor. Gemäß § 651 S. 1 BGB sind aber die Vorschriften über den Kauf anzuwenden, wenn der Vertrag die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand hat. Schneider soll hier einen Anzug herstellen und dem Kunde ausliefern. Kaufrecht ist also anzuwenden. Da für den Anzug ein Preis von 350 € vereinbart wurde, ist ein Anspruch aus §§ 651 S. 1, 433 II BGB entstanden.

II. Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch könnte jedoch durch Aufrechnung des Schneider gemäß § 389 BGB erloschen sein. Das ist der Fall, wenn Schneider seine Forderung gegen die Forderung des Kunde wirksam aufgerechnet hat. Schneider hat Kunde gegenüber die Aufrechnung gemäß § 388 BGB erklärt. Die Wirksamkeit der Aufrechnung setzt jedoch eine Aufrechnungslage nach § 387 BGB voraus.

Schneider müsste im Zeitpunkt der Aufrechnung die ihm gebührende Leistung verlangen können. Der Anspruch des Schneider müsste also bestanden haben sowie fällig und durchsetzbar gewesen sein. Der Zahlungsanspruch war gemäß §§ 651 S. 1, 433 II BGB entstanden.

Fraglich ist jedoch, ob die Forderung des Schneider im Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung fällig war. Die Fälligkeit einer Forderung bestimmt sich nach § 271 I BGB. Danach wird eine Leistung im Zweifel sofort fällig. Das gilt aber nicht, wenn die Parteien etwas anderes vereinbart haben. Hier haben Schneider und Kunde die Fälligkeit der Vergütung erst bei Abholung vereinbart. Daher war der Anspruch des Schneider zum Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung nicht fällig und somit auch nicht durchsetzbar.

Eine Aufrechnungslage gemäß § 387 BGB lag nicht vor. Die Aufrechnung war daher nicht wirksam. Der Anspruch des Schneider ist somit nicht gemäß § 389 BGB erloschen.

### III. Anspruch durchsetzbar

Der Anspruch des Schneider müsste durchsetzbar, insbesondere fällig sein. Das ist gemäß der Parteivereinbarung der Fall, wenn Kunde den Anzug abgeholt hat. Dies ist geschehen. Der Anspruch des Schneider ist fällig und auch sonst durchsetzbar.

Schneider hat folglich einen Anspruch gegen Kunde aus §§ 651 S. 1, 433 II BGB auf Zahlung von 350 €.

#### **Hinweise:**

Bei der Entstehung des Anspruchs musste nur die Anspruchsgrundlage kurz thematisiert werden, da der Vertragsabschluss als solcher bereits vorausgesetzt wird.

Der Hauptschwerpunkt der Lösung liegt deshalb auf der Frage, ob der Anspruch durch Aufrechnung erloschen ist. Eine Aufrechnung scheitert, wie vorliegend dargestellt, an der Fälligkeit der zu beanspruchenden Leistung zum Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung. Die Lösung ist in die drei Prüfschritte gegliedert, um die Übersichtlichkeit zu verbessern.

**Sachverhalt 4:** Der Justizbeamte Heinrich Berghammer beabsichtigt, seinen gebrauchten Pkw, zwölf Jahre alt, mit einer Laufleistung von 200.000 km, der aber optisch und technisch einwandfrei ist, zu verkaufen. Zu diesem Zweck besorgt er sich bei seinem Automobilclub einen vorgedruckten Gebrauchtwagenkaufvertrag, der dort in großen Mengen für Mitglieder bereitliegt und in den nur noch die Personalien der Vertragsparteien sowie die Daten des Fahrzeuges und der Preis eingesetzt werden müssen. In diesem Vertrag heißt es unter anderem, dass das Fahrzeug „unter Ausschluss der Gewährleistung, mit Ausnahme der Haftung für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit“ verkauft werde.

Am 3. Februar 2010 verkauft Berghammer den Wagen an den Bankangestellten Fritz Zählmann, der den Wagen als Geschenk für seine Tochter zur bestandenen Führerscheinprüfung zum Preis von 1.000 € erwirbt. Er besteht auf Verwendung des von ihm mitgebrachten Vertragsformulars.

Nachdem diese bis zum 11. Juli 2010 mit dem Wagen etwa 5.000 km gefahren ist, tritt infolge Verschleißes ein kapitaler Motorschaden auf. Zählmann wendet sich an Berghammer und erklärt diesem, er mache Gewährleistungsansprüche geltend. Berghammer weist diese unter Berufung auf den vertraglichen Gewährleistungsausschluss zurück.

Ist der Gewährleistungsausschluss wirksam?

#### **Lösung:**

Der Gewährleistungsausschluss könnte nach § 309 Nr. 8 b) aa) BGB unwirksam sein. Dazu müsste es sich um eine unzulässige Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) handeln.

Voraussetzung ist somit zunächst, dass es sich um AGB handelt. AGB liegen nach § 305 I BGB vor, wenn vorformulierte Vertragsbedingungen für eine Vielzahl von Verträgen

Verwendung finden. Die im Formularvertrag vorgegebenen Bedingungen sind vorformuliert. Das Formular ist für die Verwendung in vielen Verträgen bestimmt.

Außerdem müssten die Vertragsbedingungen von einer Partei gestellt worden sein. Indem der Verkäufer auf die Verwendung des Formulars besteht, stellt er die Vertragsbedingungen der anderen Vertragspartei.

Somit handelt es sich um AGB.

Die AGB müssten weiterhin gem. § 305 II BGB Bestandteil des abgeschlossenen Vertrags geworden sein. Dazu müssten ein ausdrücklicher Hinweis auf die AGB bei Abschluss des Vertrags erfolgt sein, die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch den Käufer bestanden haben und dieser mit der Geltung einverstanden gewesen sein. Indem die AGB in den Vertrag direkt aufgenommen wurden, erfolgt ein Hinweis an den Käufer gem. § 305 II Nr. 1 BGB. Der Käufer hatte die Möglichkeit die Vertragsbedingungen zu lesen und damit von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen, § 305 II Nr. 2 BGB. Dass er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat, ist unerheblich. Da der Käufer den Vertrag ohne Vorbehalte unterschrieben hat, war er mit der Geltung der AGB einverstanden.

Somit sind die AGB gem. § 305 II BGB Bestandteil des Vertrags geworden.

Die Klausel könnte jedoch gegen das Verbot des § 309 Nr. 8 b) aa) BGB verstoßen und damit unwirksam sein.

Dazu müsste es sich gem. § 309 Nr. 8 b) BGB zunächst um einen Vertrag über die Lieferung neu hergestellter Sachen handeln. Abgeschlossen war ein Kaufvertrag, der den Verkäufer nach § 433 I BGB zur Übergabe und Übereignung, also Lieferung einer Sache verpflichtet. Verkauft wurde ein gebrauchter PKW. Ein Vertrag über die Lieferung neu hergestellter Sachen liegt somit nicht vor. Damit ist das Klauselverbot des § 309 Nr. 8 b) aa) BGB nicht anwendbar und somit die Klausel nicht nach dieser Bestimmung unwirksam.

Der Gewährleistungsausschluss könnte jedoch nach § 444 BGB unwirksam sein, wenn Berghammer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie gegeben hätte. Von einer Garantie ist laut fehlender Angaben im Sachverhalt nicht auszugehen. Arglistiges Verschweigen liegt vor, wenn der Verkäufer einen Mangel bewusst verschweigt und dadurch eine für die Willenserklärung des Käufers erhebliche falsche Vorstellung erweckt.

Dies setzt zunächst voraus, dass überhaupt ein Mangel vorliegt. Ein Mangel könnte darin zu sehen sein, dass dem PKW gemäß § 434 I Nr. 2 BGB die üblicherweise nach der Art der Sache zu erwartende Beschaffenheit fehlt. Bei einem 12 Jahre alten PKW mit einer Laufleistung von 200.000 km sind verschleißbedingte Ausfälle aber durchaus üblicherweise zu erwarten. Damit weist das Fahrzeug keinen Mangel nach § 434 I Nr. 2 BGB auf. Weiterhin wäre für Arglist Kenntnis des Verkäufers erforderlich, dies ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen.

Damit ist der Gewährleistungsausschluss nicht nach § 444 BGB unwirksam.

Folglich ist der vertraglich vereinbarte Gewährleistungsausschluss wirksam.

### **Hinweise:**

Der vorliegende Fall verlangt nach der Fallfrage nur, die Wirksamkeit des Gewährleistungsausschlusses zu prüfen. Dazu muss man zunächst erkennen, dass hier AGB-Recht einschlägig sein könnte. Damit ist zunächst zu klären, ob AGB vorliegen und ob diese in den Vertrag einbezogen worden sind. Erst danach kann geprüft werden, ob ein Verstoß gegen ein Klauselverbot vorliegt. Der zweite Teil der Lösung geht bereits auf spezielle Fragen des Kaufrechts ein.